



Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein **(CGK-SH)**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel**
 - 1.1 Inhalt und Zielsetzung
 - 1.2 Anwendungsbereich
 - 1.3 Verankerung/Entsprechenserklärung

- 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung**
 - 2.1 Gesellschafter Land Schleswig-Holstein
 - 2.2 Gesellschafterversammlung

- 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan**
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.2 Verantwortlichkeit

- 4. Geschäftsleitung**
 - 4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 4.2 Zusammensetzung
 - 4.3 Vergütung
 - 4.4 Interessenkonflikte

- 5. Überwachungsorgan**
 - 5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 5.2 Vorsitz des Überwachungsorgans
 - 5.3 Bildung von Ausschüssen
 - 5.4 Zusammensetzung
 - 5.5 Vergütung
 - 5.6 Interessenkonflikte

- 6. Transparenz**

- 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**
 - 7.1 Rechnungslegung
 - 7.2 Abschlussprüfung

Anhang

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung

Der Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) legt die grundlegenden Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, fest. Er soll einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung anstoßen, sowie diese transparenter und nachvollziehbarer gestalten. Zudem werden Standards für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Überwachungsorgan und Geschäftsleitung festgelegt.

Dies dient in erster Linie dazu, das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung zu stärken.

Auf allen Leitungsebenen (Überwachungsorgan, Geschäftsleitung, Führungsfunktionen im Unternehmen) soll auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Ebenfalls hingewirkt wird, als wesentliche Aspekte guter Unternehmensführung, auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie auf die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Leitgedanke des Diversity Managements.

Der CGK-SH orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften und enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die im Wesentlichen geltendes Recht widerspiegeln.

1.2 Anwendungsbereich

Der CGK-SH gilt ungeachtet der Rechtsform für alle Unternehmen, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist und an denen das Land Schleswig-Holstein direkt mehrheitlich beteiligt ist oder die der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterstehen.

Bei Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein die Mehrheit hält oder der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterstehen und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen des Landes) ist darauf hinzuwirken, dass der CGK-SH auch in diesen mittelbaren Beteiligungen angewendet wird.

Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft eine Entsprechenserklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Börsennotierte Unternehmen unterliegen anstelle des CGK-SH dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Im CGK-SH werden die Bezeichnungen „Gesellschafterversammlung“, „Überwachungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ verwendet, unabhängig davon, welche Bezeichnung das Gremium bzw. Leitungs- und/ oder Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen trägt oder ob es sich um ein Organ mit „Mischfunktion“ handelt.

1.3 Verankerung/Entsprechenserklärung

Die Sicherstellung der Beachtung des CGK-SH und dessen Verankerung in den Regelwerken der Unternehmen obliegt den zuständigen Ministerien der Landesverwaltung.

Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde.

Der CGK-SH enthält Selbstverpflichtungen des Gesellschafters sowie Empfehlungen (im Text durch „soll“ gekennzeichnet). Unternehmen, die von Empfehlungen abweichen, sind verpflichtet, dies in ihrer Entsprechenserklärung zum CGK-SH jährlich offen zu legen und zu begründen.

Die im CGK-SH niedergelegten Standards sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in Struktur und Geschäftsgegenstand unterschiedlichen öffentlichen Unternehmen dienen zu können.

Neben der Selbstverpflichtung des Gesellschafters und den Empfehlungen werden an sehr wenigen Stellen im Kodex Möglichkeiten (Anregungen) genannt (gekennzeichnet durch „Sollte-“ oder „Kann-Regelungen“). Wenn von diesen nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine gesonderte Erläuterung notwendig.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des CGK-SH, betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Gesellschafter Land Schleswig-Holstein

Die Steuerung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, ist Angelegenheit der Landesregierung. Die Landesregierung hat hierfür eine zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium geschaffen, die die Gesellschafterrechte insbesondere in den Gesellschafterversammlungen wahrnimmt.

2.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, deren Änderungen sowie den Gegenstand des Unternehmens und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

Sie entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung nichts anderes bestimmen.

Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Prüfung durch das Überwachungsorgan unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen, soweit nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Gesellschafterversammlung hat daraufhin innerhalb der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung dieses Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts/Konzernlageberichts, die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan zu beschließen.

In der Regel wählt die Gesellschafterversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer. Hierbei ist stets ein Auswahlverfahren nach Gesichtspunkten der fachlichen Eignung in Abhängigkeit der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Schriftliche Unterlagen werden den Gesellschaftern rechtzeitig vor der Versammlung zugeleitet. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung müssen protokolliert werden. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern vorzulegen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Gute Unternehmensführung steht dabei in Abhängigkeit einer offenen Diskussionskultur sowohl zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, als auch in Geschäftsleitung und Überwachungsorgan selbst. Sie setzt überdies gegenseitiges Vertrauen voraus, welches insbesondere durch allseits umfassende Wahrung der im CGK-SH aufgeführten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird.

3.1.2 Für Geschäfte grundlegender Bedeutung sehen die Statuten des Unternehmens (Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen etc.) einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Überwachungsorgans vor. Zu solchen Geschäften zählen jedenfalls Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer bedeutenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte festzulegen, bleibt unberührt.

- 3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend in Schriftform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Regeltreue (Compliance) sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.

Schriftliche Unterlagen zu Sitzungen des Überwachungsorgans werden dessen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. In den Statuten des Unternehmens soll geregelt werden, wann solche Unterlagen den Mitgliedern spätestens vorzuliegen haben.

- 3.1.4 Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Bei Bedarf können das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse ohne die Geschäftsleitung tagen.

3.2 Verantwortlichkeit

- 3.2.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 3.2.2 Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) darf nur zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen solcher Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/ oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit sind zu dokumentieren und dem Überwachungsorgan vorzulegen.

Bei Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsleitung gegen Risiken aus deren beruflicher Praxis, ist gemäß der Regelung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds vorzusehen.

Der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder des Überwachungsorgans bedarf der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

lung bzw. der Aufsichtsbehörde.

Ein dem für Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechender Selbstbehalt soll bei Abschluss einer solchen Versicherung vorgesehen werden, wenn und soweit für die Tätigkeit im Überwachungsorgan eine feste jährliche Vergütung gezahlt wird.

- 3.2.3 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen wegen der Gefahr von Interessenskonflikten nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für Unternehmen des Kreditgewerbes; in diesen Fällen gilt § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.

4. Geschäftsleitung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Die Geschäftsleitung lenkt das Unternehmen unter Bindung an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck eigenverantwortlich.

- 4.1.2 Die Geschäftsleitung stimmt die längerfristige Orientierung des Unternehmens unter Zugrundelegung des Unternehmenszweck und der Interessen des Landes Schleswig-Holstein durch Vorlage eines Unternehmenskonzepts an das Überwachungsorgan ab. Dieses Konzept ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Geschäftsleitung sorgt für seine Umsetzung.

- 4.1.3 Die Geschäftsleitung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

- 4.1.4 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen. In Abhängigkeit der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens kann es in begründeten Fällen angezeigt sein, dass die Geschäftsleitung aus mehreren Personen besteht, die das Unternehmen gemeinschaftlich vertreten. In dem Fall soll eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden. Ein Mitglied kann durch das Überwachungsorgan zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden oder zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsleitung bestellt werden. Falls mehr als eine Person zur Geschäftsleitung bestellt wurde, ist bei Unternehmen, die gemäß den Kriterien des § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ein Hinweis in der Entsprechenserklärung entbehrlich.

- 4.2.2 Die Geschäftsleitung wird im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese gewonnen. Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Überwachungsorgan auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer

von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

- 4.2.3 Mitglied der Geschäftsleitung soll nicht werden, wer innerhalb der letzten zwölf Monate Mitglied der Landesregierung oder des Landtags, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär war oder in einem Landesministerium mit der Zuständigkeit für die Fach- oder Rechtsaufsicht des Unternehmens betraut war.
- 4.2.4 Die Altersgrenze der Mitglieder der Geschäftsleitung soll dem gesetzlichen Rentenalter entsprechen.

4.3 Vergütung

- 4.3.1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt. Als Kriterien dienen hierbei insbesondere die Aufgaben der jeweiligen Person, deren persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und anderen schleswig-holsteinischen öffentlichen Unternehmen. Die Vergütung soll die übliche Höhe ohne besondere Gründe nicht übersteigen. Tätigkeiten in Organen von Beteiligungen des Unternehmens werden nicht vergütet.

- 4.3.2 Sofern die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfasst, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende, insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird, enthalten. Hierbei sind Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres mit dem Überwachungsorgan getroffen werden, abzuschließen und Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden. Ihr Anteil an der Gesamtvergütung soll ein Drittel nicht übersteigen.

- 4.3.3 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

- 4.3.4 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags gezahlt wird. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsleitung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgt keine Zahlung an diese Person.
- 4.3.5 Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Gesellschafterversammlung bzw. die Aufsichtsbehörde über die Struktur und über Veränderungen dieses Vergütungssystems informieren.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck und dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot, das insbesondere Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern umfasst.
- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung muss Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen oder ihnen nahe stehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans.
- 4.4.4 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans übernehmen. Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen sind regelmäßig an das Unternehmen abzuführen, wenn die Nebentätigkeit im Interesse des Unternehmens übernommen wird.

5. Überwachungsorgan

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 5.1.2 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns der Geschäftsleitung. Insbesondere zählen hierzu neben der Einhaltung des Rahmens der satzungsmäßigen Aufgaben durch das Unternehmen bei seiner Betätigung, die Wirksamkeit des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der internen Revision.
- 5.1.3 Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten. Das Überwachungsorgan überwacht die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen.
- 5.1.4 Soweit die Bestellung und/oder Festsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum vorbehalten bleiben. Die Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann einem Ausschuss übertragen werden.
- 5.1.5 Das Überwachungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.1.6 Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

5.2 Vorsitz des Überwachungsorgans

- 5.2.1 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt dessen Belange nach außen wahr. Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.
- 5.2.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement sowie die Regeltreue (Compliance) des Unternehmens beraten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Sie bzw. er soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

- 5.2.3 Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war. Eine davon abweichende Absicht ist gegenüber der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde besonders zu begründen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1 In Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder, kann das Überwachungsorgan aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Steigerung der Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse und versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Überwachungsorgans.

- 5.3.2 Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses/ Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und nicht amtierende Vorsitzende bzw. amtierender Vorsitzender des Überwachungsorgans sein.

- 5.3.3 Mitglied eines Personalausschusses kann nicht werden, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

- 5.3.4 Entscheidungskompetenzen sollen Ausschüssen des Überwachungsorgans nicht übertragen werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.

5.4 Zusammensetzung

- 5.4.1 Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

- 5.4.2 Die Mitglieder des Überwachungsorgans nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie durch

das Unternehmen angemessen unterstützt werden.

- 5.4.3 Dem Überwachungsorgan soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens angehören.
- 5.4.4 Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Ebenso soll nicht Mitglied des Überwachungsorgans sein, wer eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
- 5.4.5 Mitglieder des Überwachungsorgans üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben oder Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen. Bei Unternehmen einer anderen Rechtsform als einer Aktiengesellschaft ist eine Stellvertretung zulässig, wenn dies Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/ Satzung vorsehen.
- 5.4.6 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans und in der Entsprechenserklärung zum CGK-SH vermerkt werden.

5.5 Vergütung

Die Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde festgelegt. Die Vergütung soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Überwachungsorgans verbundenen Risiken berücksichtigen.

5.6 Interessenkonflikte

- 5.6.1 Mitglieder des Überwachungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Überwachungsorgans darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.6.2 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen.
- 5.6.3 Das Überwachungsorgan informiert in seinem Bericht die Gesellschafterver-

sammlung bzw. Aufsichtsbehörde über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- 5.6.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Eine davon abweichende Absicht bedarf der Zustimmung des Überwachungsorgans.

6. Transparenz

- 6.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht). Bestandteil dieses Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde. Abweichungen von den Empfehlungen sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen.

- 6.2 Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden. Hiervon sind wenigstens die Leistungen umfasst, die eine entsprechende landesgesetzliche Regelung (z.B. Vergütungsoffenlegungsgesetz) vorsieht. Überdies sollen die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt gesondert im Anhang des Jahresabschlusses. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, erfolgt die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle.

- 6.3 Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und die Entsprechenserklärung zum CGK-SH.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss/Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. In der Regel sind diesen zudem Quartalsberichte vorzulegen.

- 7.1.2 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften bzw. Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsge-

setzungsbuch für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

- 7.1.3 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden von der Geschäftsleitung aufgestellt, von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer geprüft und dem Überwachungsorgan zugeleitet, das nach eigener Prüfung über diese beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.
- 7.1.4 Sofern das Unternehmen über Beteiligungen verfügt, die für es von nicht untergeordneter Bedeutung sind, soll es diese in einer Liste aufführen und diese veröffentlichen. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/ Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/ Konzernanhang übernommen werden. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung sowohl auf der Internetseite des Unternehmens als auch im Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.
- 7.1.5 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages muss das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer bzw. seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.
- 7.2.2 Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan muss mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 7.2.3 Zur Wahrung der Unabhängigkeit findet spätestens ein Wechsel der testierenden Abschlussprüferin bzw. des testierenden Abschlussprüfers statt, wenn diese bzw. dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse gezeichnet hat.

- 7.2.4 Das Überwachungsorgan muss vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll ferner vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung zum CGK-SH ergeben.
- 7.2.5 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

Anhang

Muster für Entsprechenserklärungen zum CGK-SH

Die „Gesellschaft x sowie ihre Tochtergesellschaften x, y, z“ hat/haben im Geschäftsjahr „20xx“ alle von der/den Geschäftsführung/en und dem/den „Aufsichtsgremium/en“ zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein „mit/ohne Ausnahmen“ eingehalten.

Bei Abweichungen vom CGK-SH ist folgender Zusatz aufzunehmen:

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- 1.
- 2.
3. **(jeweils Vorgabe im CGK-SH mit Fundstelle aufführen sowie Abweichung kurz begründen)**

Geschäftsleitung

Vorsitzende/r des Überwachungsorgans

Die kursiv geschriebenen Passagen sind entsprechend den satzungsgemäßen/gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu formulieren.